



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 88 Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn
- Seite 89 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, Gebiet an der Oestermannstraße
- Seite 91 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):
Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, 1. vereinf. Änderung,
Gebiet an der Oestermannstraße
- Seite 93 Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):
Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße
- Seite 94 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):
Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung, Gebiet Niederberg südl.
Fritz-Baum-Allee
- Seite 96 Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB):
Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung, Gebiet Niederberg südl.
Fritz-Baum-Allee
- Seite 98 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):
Aufstellung des Bebauungsplanes BP 144, Gebiet Niederberg Wohnen IV
- Seite 100 Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):
Bebauungsplan Nr. 152, Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe II
- Seite 102 Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB):
Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 154, Wohnen und Gewerbe am ehem.
Feuerwehrstandort Vluyn

Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

- Seite 104 Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem
Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

**Bekanntmachung des Sparkassenzweckverbandes des Kreises Wesel und der
Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

- Seite 105 Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel
und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 112 Aufgebot eines Sparkassenbuches

Ersatzbestimmung eines Vertreters für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn

Der am 24.05.2014 für die CDU-Fraktion gewählte Vertreter für den Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn, Herr Günter Fesselmann, zuletzt wohnhaft Im Mausegatt 33, 47506 Neukirchen-Vluyn, hat am 20.04.2015 sein Mandat mit Ablauf des 30.04.2015 niedergelegt.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes (KWahlG) habe ich als Nachfolger aus der Reserveliste der CDU

Herrn

Markus Meyer

geboren 1980 in Moers

wohnhaft Alte Rathausstraße 2 d in 47506 Neukirchen-Vluyn

als zum Mitglied des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn gewählt erklärt.

Gegen diese Entscheidung können gemäß § 39 KWahlG

1. jede/r Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
2. die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
3. die Aufsichtsbehörde

binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieser Feststellung Einspruch erheben, wenn sie eine Entscheidung über die Gültigkeit der Feststellung gem. § 40 Abs. 1 Buchstabe a bis c KWahlG für erforderlich halten.

Der Einspruch ist beim Wahlleiter der Stadt Neukirchen-Vluyn, Rathaus, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 226, 47506 Neukirchen-Vluyn schriftlich oder mündlich zur Niederschrift erklären.

Neukirchen-Vluyn, 24.04.2015

Harald Lenßen
Bürgermeister

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, Gebiet an der Oestermannstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck ist die Aufhebung des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan setzt die Oestermannstraße als "Mischgebiet" fest, faktisch existieren hier jedoch nur Wohnhäuser. Um hier planungsrechtlich die Situation korrekt darzustellen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Stattdessen würde der Bereich planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Danach müssen sich neue Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen. Dies ist ein ausreichendes Instrument, um künftige Vorhaben planerisch beurteilen zu können.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 30.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

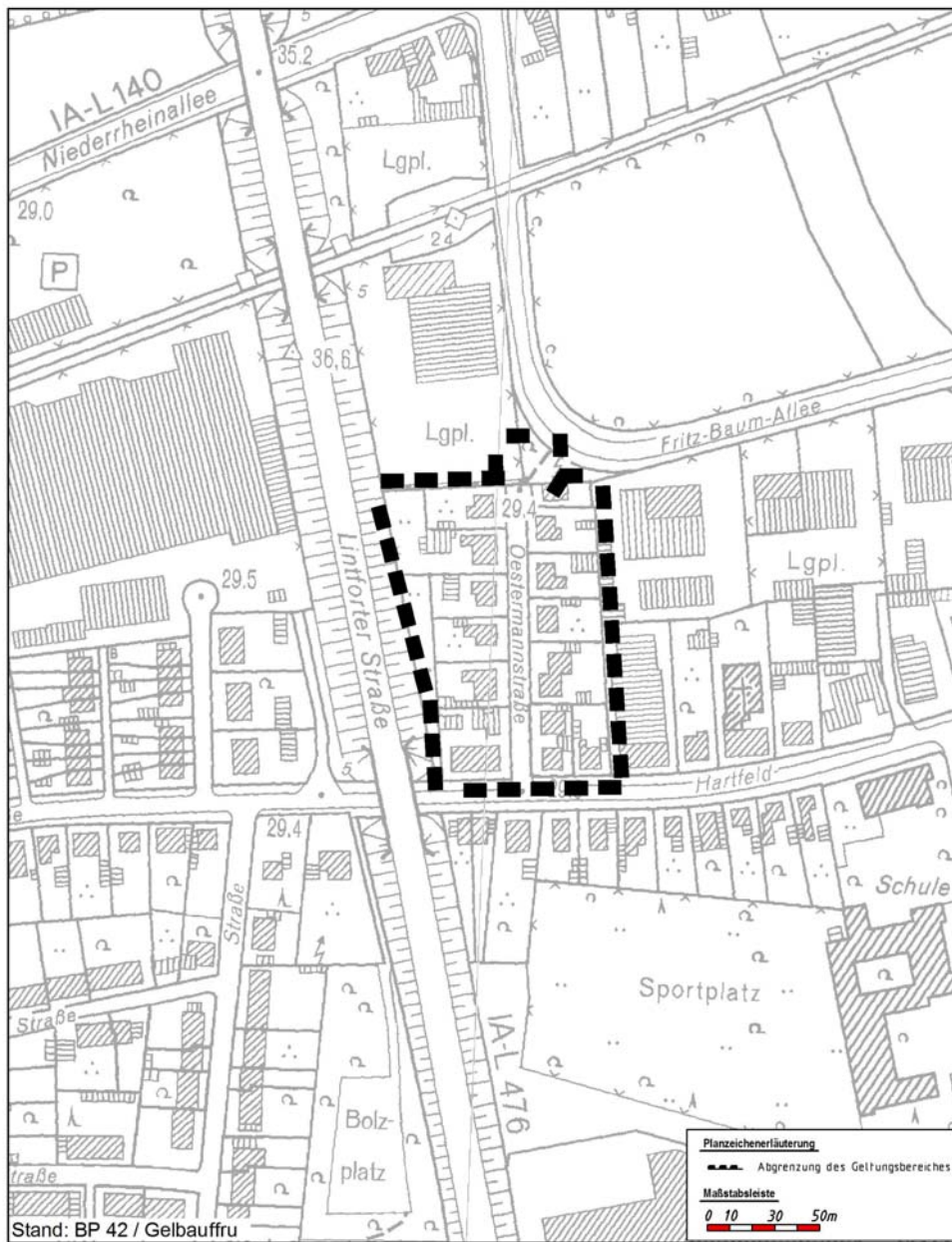
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 42

Gebiet an der Oestermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 42, 1. vereinf. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck ist die Aufhebung des Bebauungsplans. Der Bebauungsplan setzt die Oestermannstraße als "Mischgebiet" fest, faktisch existieren hier jedoch nur Wohnhäuser. Um hier planungsrechtlich die Situation korrekt darzustellen, soll der Bebauungsplan aufgehoben werden. Stattdessen würde der Bereich planungsrechtlich nach § 34 Baugesetzbuch beurteilt werden. Danach müssen sich neue Vorhaben in die nähere Umgebung einfügen. Dies ist ein ausreichendes Instrument, um künftige Vorhaben planerisch beurteilen zu können. Der Ursprungsbebauungsplan soll ebenfalls aufgehoben werden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 30.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

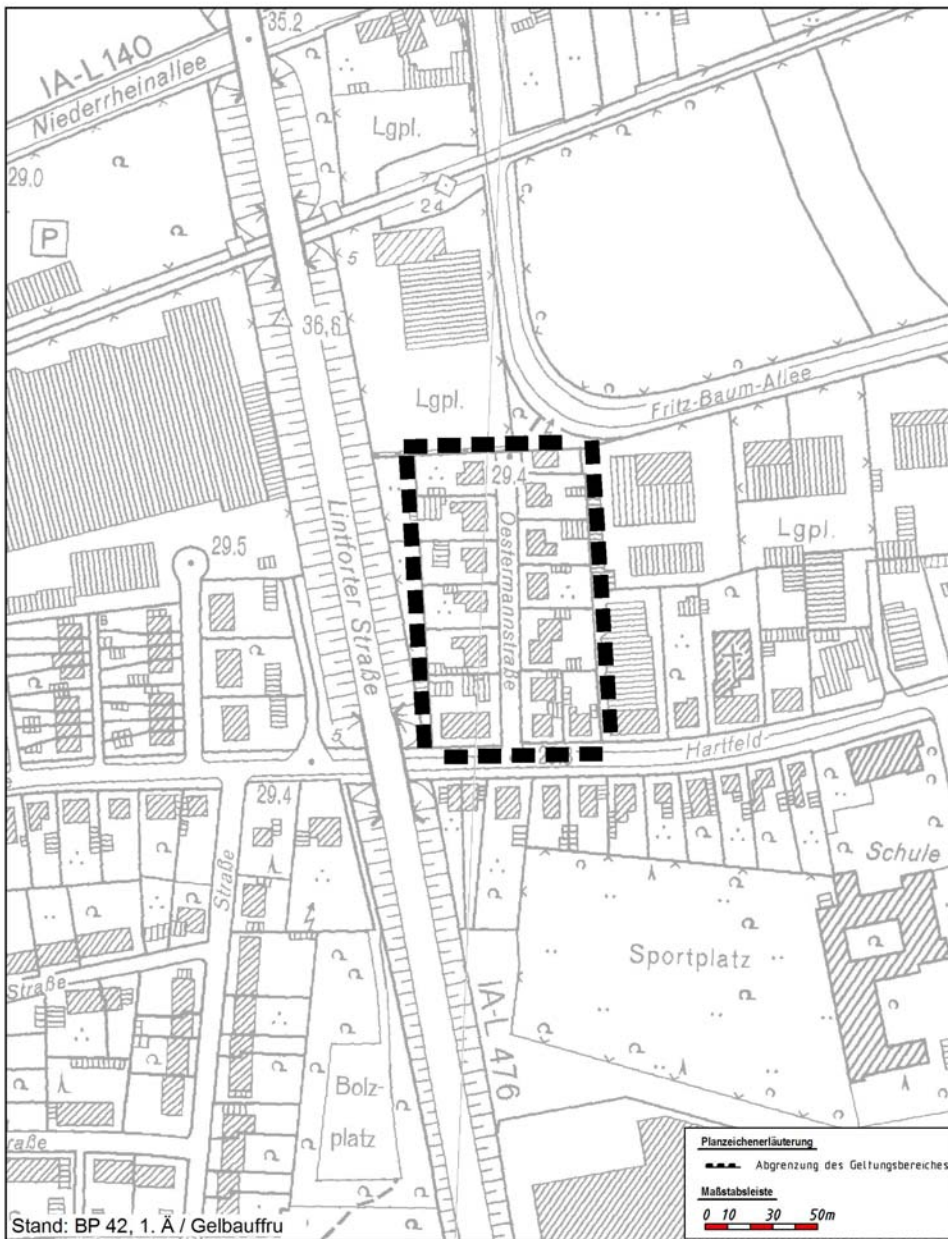
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 42, 1. Änderung

Gebiet an der Oestermannstraße

Stadt Neukirchen-Vluyn



Einstellung des Verfahrens gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 42, 2. Änderung, Gebiet an der Oestermannstraße

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Einstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen, und alle im Rahmen des Bauleitplanverfahrens gefassten Beschlüsse aufgehoben.

Neukirchen-Vluyn, den 30.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung, Gebiet Niederberg südl. Fritz-Baum-Allee

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Sicherung einer Leitungstrasse für eine unterirdische Fernwärmeleitung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 1,50 m. In dem Bereich hat es bereits vorher eine unterirdische Fernwärmetrasse gegeben, die ursprünglich der RWE Energiedienstleistung GmbH gehörte. Die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH hat die Leitung im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen neu verlegt. Die Leitung verläuft nun unmittelbar südlich der Fritz-Baum-Allee. In Reaktion auf den Verlauf der neuen Leitungstrasse sollen auch die durch Baugrenze definierten überbaubaren Grundstücksflächen angepasst werden. Der bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Leitungsverlauf kann zukünftig entfallen. Die Fläche der Leitungstrasse kann als Stellplatz- und Lagerfläche genutzt werden.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 30.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

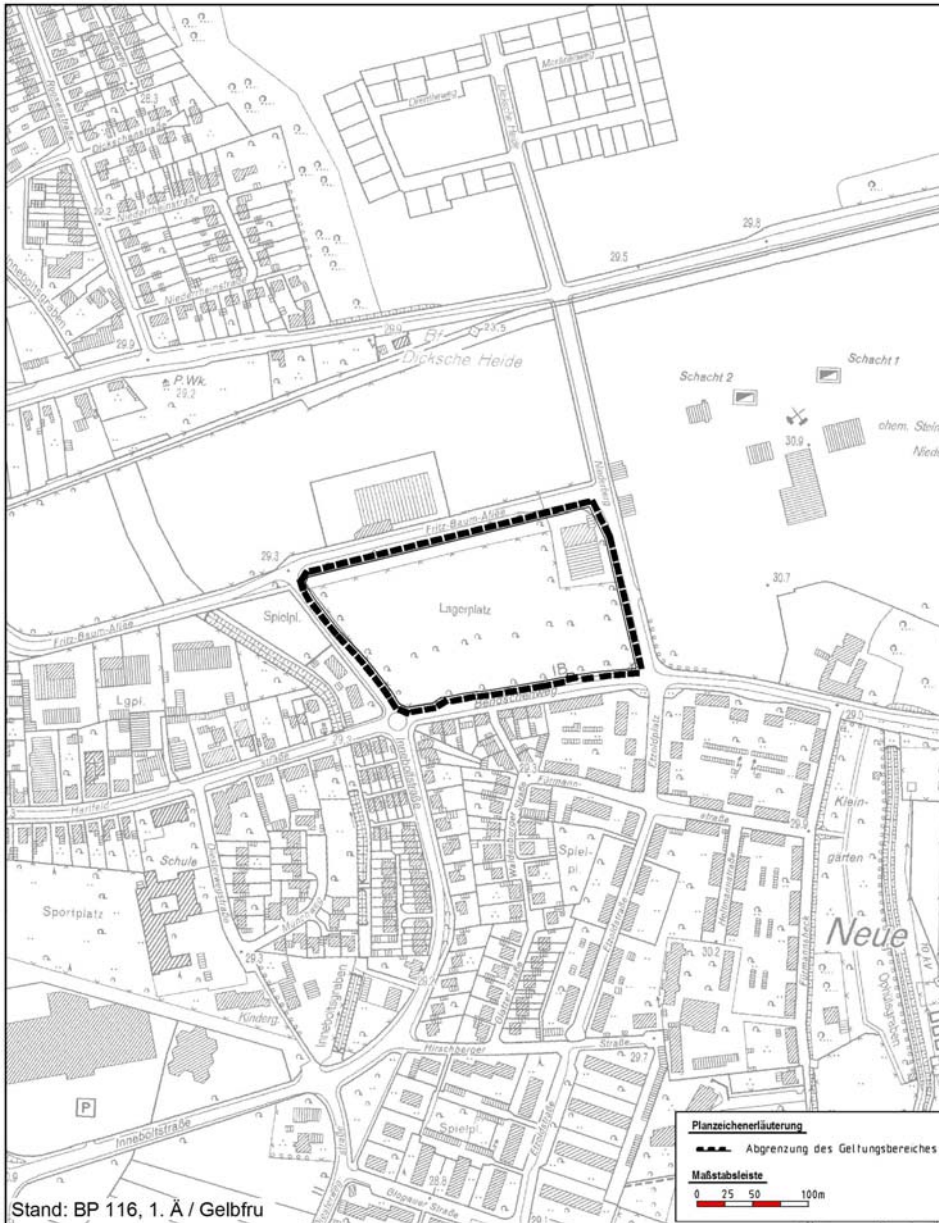
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung

Gebiet Niederberg
südlich Fritz-Baum-Allee

Stadt Neukirchen-Vluyn



Frühzeitige Beteiligung gem. § 3 (1) Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung, Gebiet Niederberg südl. Fritz-Baum-Allee

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die frühzeitige Beteiligung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung ist die Sicherung einer Leitungstrasse für eine unterirdische Fernwärmeleitung der ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH mit einem beidseitigen Schutzstreifen von 1,50 m. In dem Bereich hat es bereits vorher eine unterirdische Fernwärmetrasse gegeben, die ursprünglich der RWE Energiedienstleistung GmbH gehörte. Die ENNI Energie und Umwelt Niederrhein GmbH hat die Leitung im Rahmen der Erschließungsmaßnahmen neu verlegt. Die Leitung verläuft nun unmittelbar südlich der Fritz-Baum-Allee. In Reaktion auf den Verlauf der neuen Leitungstrasse sollen auch die durch Baugrenze definierten überbaubaren Grundstücksflächen angepasst werden. Der bisher im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Leitungsverlauf kann zukünftig entfallen. Die Fläche der Leitungstrasse kann als Stellplatz- und Lagerfläche genutzt werden.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Im Rahmen dieser frühzeitigen Beteiligung wird der Entwurf des Bebauungsplanes mit dem Entwurf der Begründung in der Zeit

vom 26.05.2015 bis 08.06.2015

im Rathaus, Hans-Böckler-Str. 26 in Neukirchen-Vluyn, während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgehängt.

Während dieser Frist können Anregungen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung unberücksichtigt bleiben.

Sofern Stellungnahmen in Form von Unterschriftenlisten eingereicht werden, wird gebeten, einen Beauftragten zu benennen, mit dem der Schriftverkehr geführt werden soll.

Abschriften der Ratsentscheidung werden dem Beauftragten in ausreichender Anzahl zur Verfügung gestellt.

Der Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 30.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

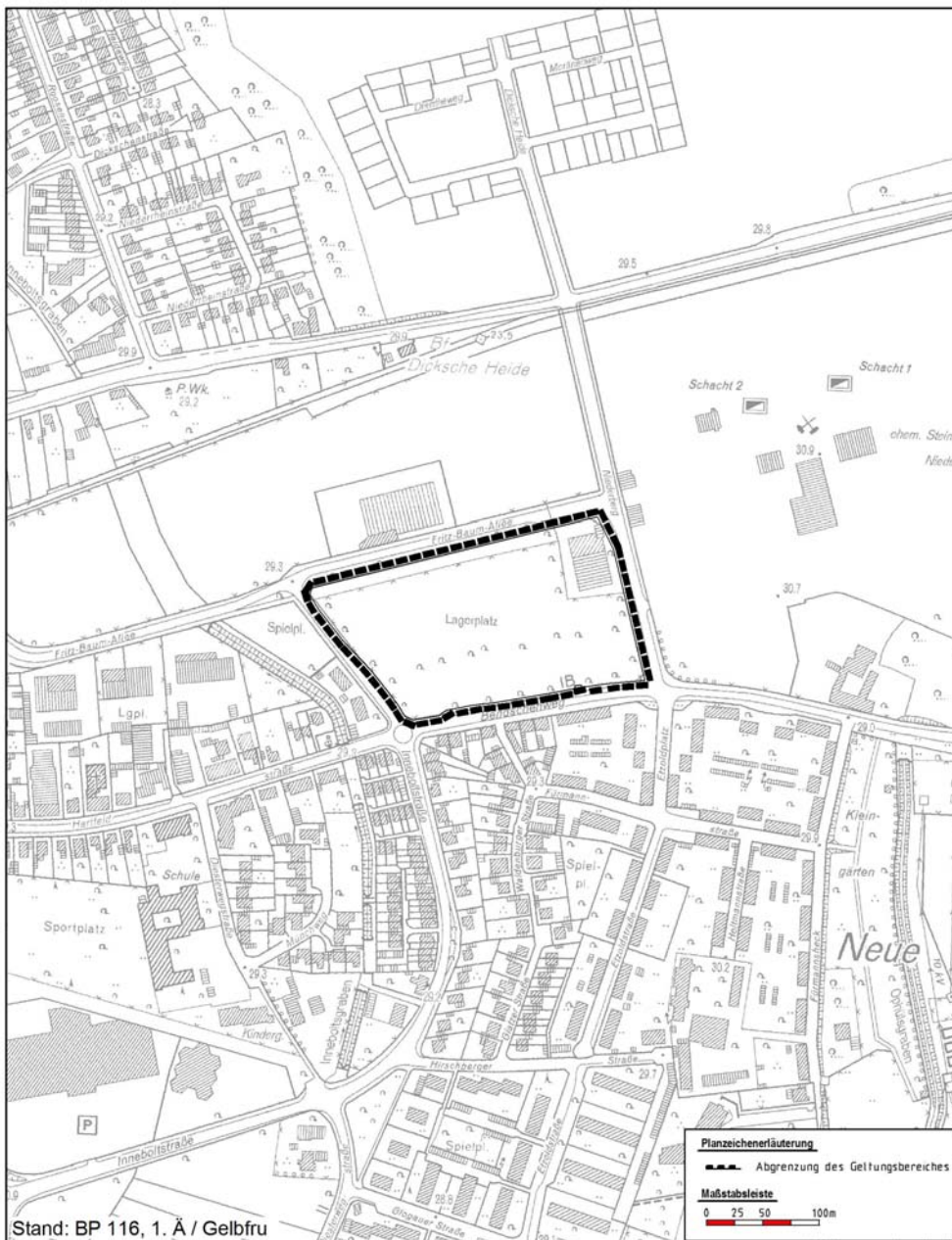
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 116, 1. Änderung

Gebiet Niederberg
südlich Fritz-Baum-Allee

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Aufstellung des Bebauungsplanes BP 144, Gebiet Niederberg Wohnen IV

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck der Planung ist die Schaffung des Planungsrechts für das Wohnquartier IV auf Niederberg. Es markiert den letzten Abschnitt der Wohnquartierentwicklung auf der Nordseite des Niederberg-Areals. Die Bebauung soll in Anlehnung an die drei existierenden Wohnquartiere in Einfamilien- oder Doppelhausform stattfinden.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 30.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

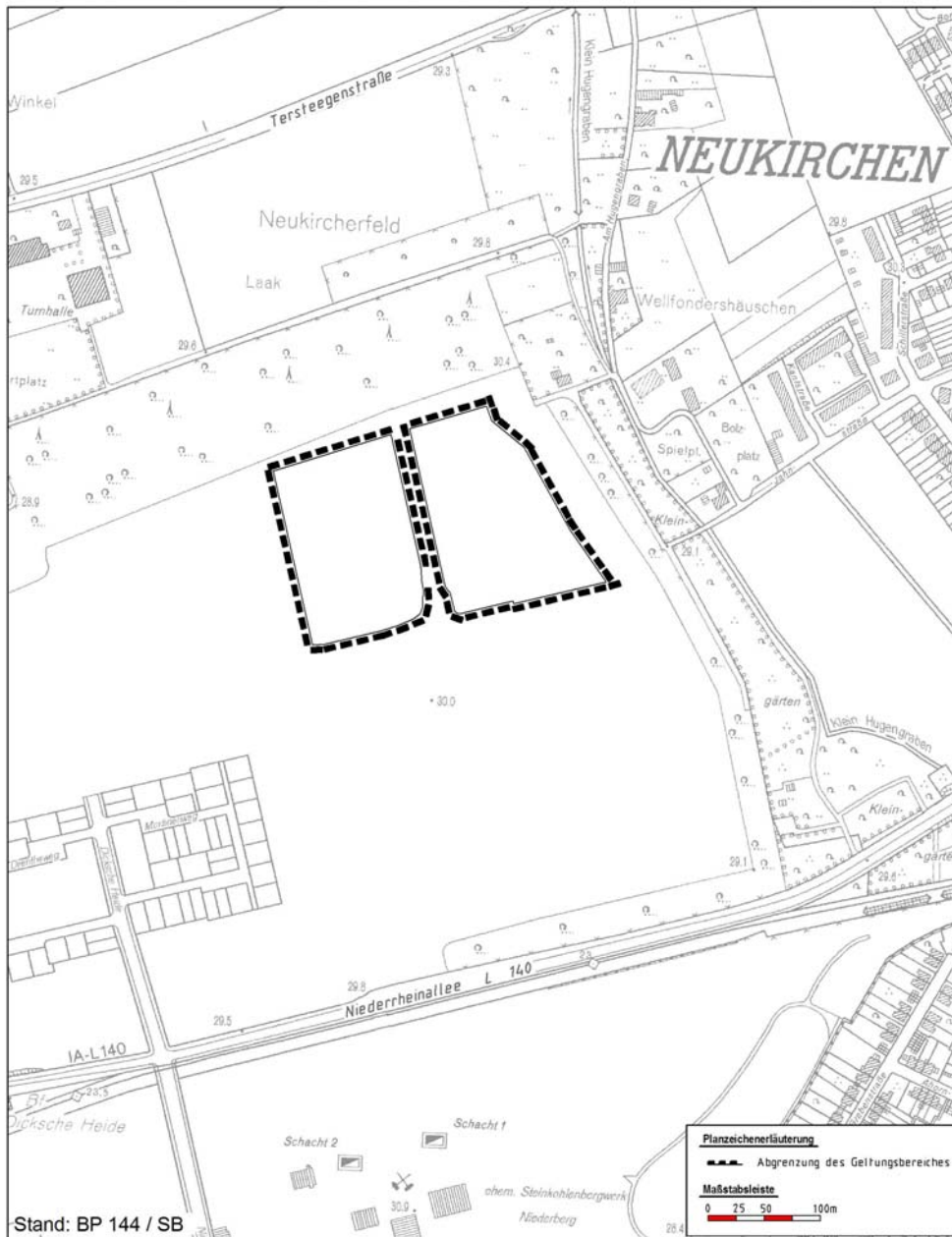
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 144

Gebiet Niederberg Wohnen IV

Stadt Neukirchen-Vluyn



Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Nr. 152, Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe II

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck des Bebauungsplans ist die Einleitung der planerischen Entwicklung der letzten unbeplanten Fläche auf Niederberg. Für die vier Baufelder ist eine Mischung aus Wohnen und wohnverträglichem Gewerbe vorgesehen. Ein städtebauliches Konzept hierzu wird im weiteren Planungsverlauf ausgearbeitet. Darin werden auch die Maschinenhäuser einbezogen.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 30.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

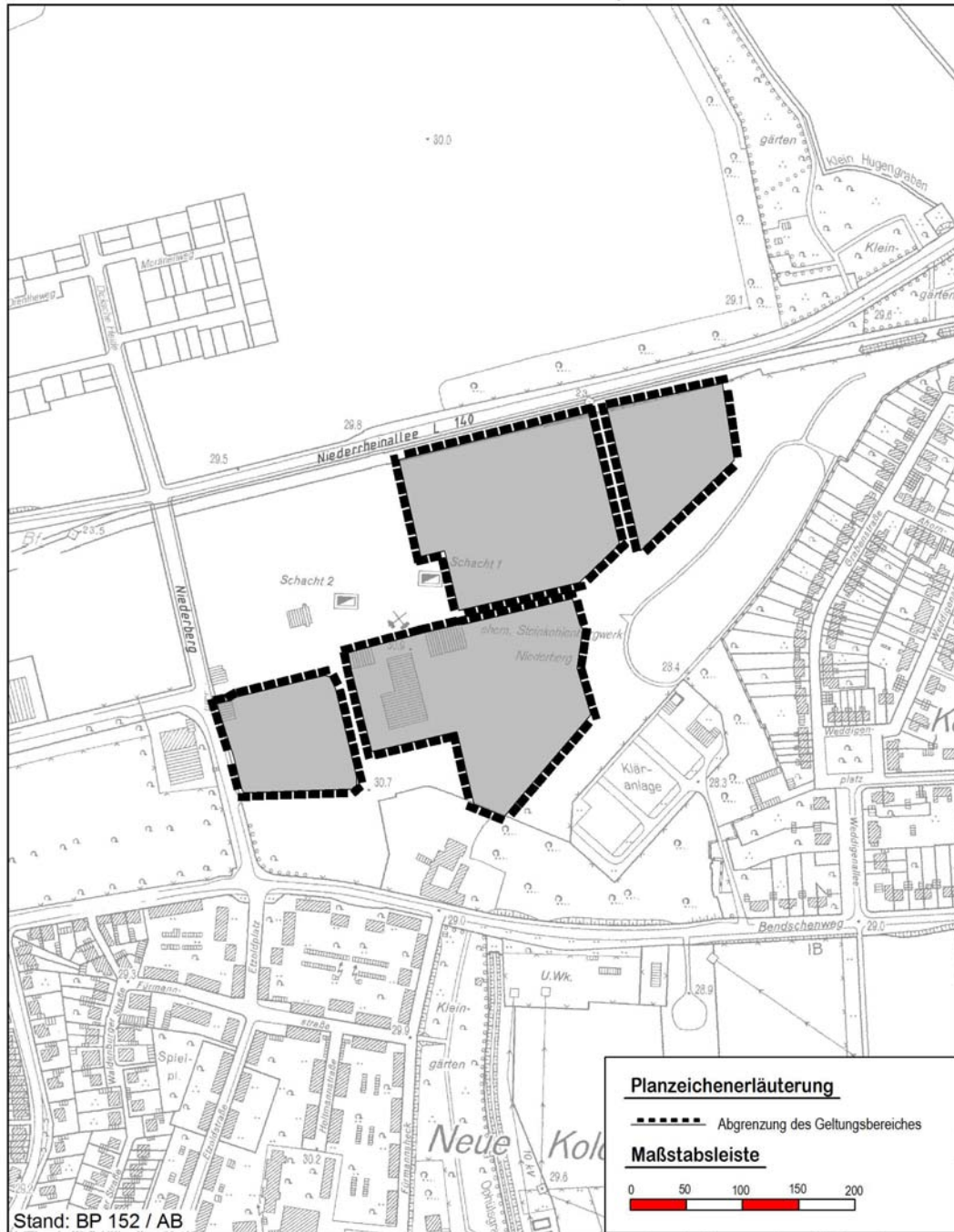
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Bebauungsplan Nr. 152

Gebiet Niederberg Wohnen und Gewerbe II

Stadt Neukirchen-Vluyn



Einleitungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)

**Beschleunigtes Verfahren gem. § 13a BauGB für den vorhabenbezogenen
Bebauungsplan Nr. 154, Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort Vluyn**

Der Stadtentwicklungsausschuss der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 29.04.2015 die Einleitung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen.

Ziel und Zweck des VBP 154 ist die Wiedernutzbarmachung des Standortes eines aufgegebenen Feuerwehrgerätehauses im planungsrechtlichen Innenbereich des Ortsteils Vluyn.

Für das Verfahren wird kein Umweltbericht erstellt.

Der räumliche Geltungsbereich des o. g. Bauleitplanverfahrens ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Neukirchen-Vluyn, den 30.04.2015

Der Bürgermeister
In Vertretung

Ulrich Geilmann
Techn. Beigeordneter

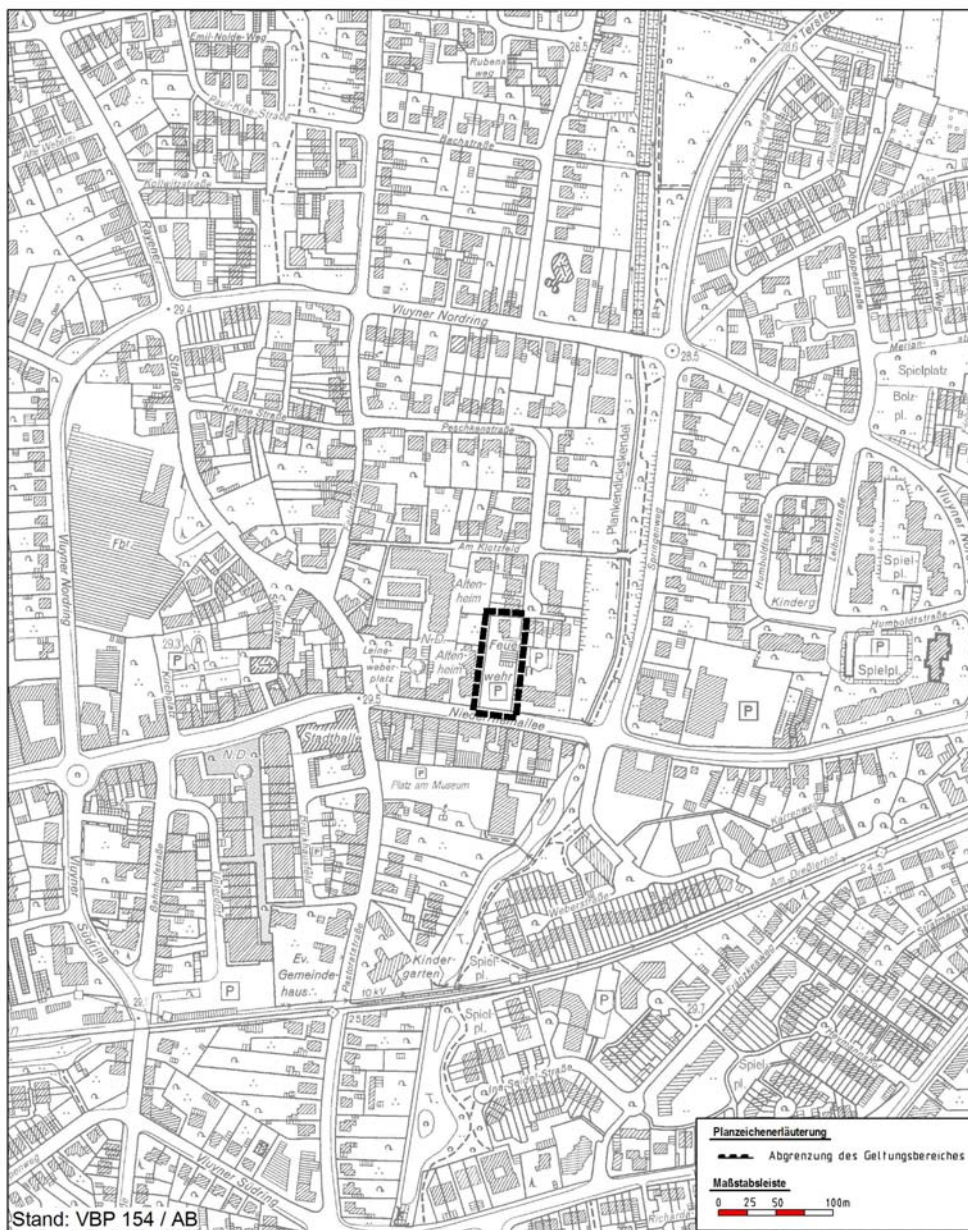
Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 154

Wohnen und Gewerbe am ehem. Feuerwehrstandort
Vluyn

Stadt Neukirchen-Vluyn



Bekanntmachung der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

Preise für die Versorgung mit Fernwärme in Neukirchen-Vluyn aus dem Fernwärmenetz der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH mit Wirkung vom 01. April 2015. Aufgrund der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und den Technischen Anschlussbedingungen für Heizwasser der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH stellt die ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH ihren Kunden Fernwärme zu nachstehenden Preisen zur Verfügung:

I. Wärmepreis

1. Der Wärmepreis setzt sich zusammen aus

- einem Jahresgrundpreis für die Bereitstellung der angeschlossenen Wärmeleistung
- einem Arbeitspreis für die im Gebäude abgenommene Wärmemenge
- einem Messpreis für die Wärmemesseinrichtung (gestaffelt nach der angeschlossenen Wärmeleistung)

2. Die Wärmepreise betragen ab dem 01. April 2015:

	netto	brutto (inkl. 19% MwSt.)
Arbeitspreis	50,86 €/MWh	60,52 €/MWh
Jahresgrundpreis	42,40 €/kW und Jahr	50,46 €/kW und Jahr
Messpreis		
Anschlussleistung 0-50 kW	17,84 €/Monat und Zähler	21,23 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 51-140 kW	18,67 €/Monat und Zähler	22,22 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 141-230 kW	21,82 €/Monat und Zähler	25,97 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 231-350 kW	32,45 €/Monat und Zähler	38,62 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung 351-510 kW	35,04 €/Monat und Zähler	41,70 €/Monat und Zähler
Anschlussleistung ab 511 kW	38,74 €/Monat und Zähler	46,10 €/Monat und Zähler

II. Preisänderungen

Vorstehende Preise ergeben sich unter Anwendung der Preisanpassungsformeln für die Wärmepreise der Fernwärme aus dem Fernwärmenetz in Neukirchen-Vluyn der ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH.

Die Faktoren L, I und HEL dieser Preisanpassungsformeln haben sich wie folgt geändert:

L (Stundenlohn): 16,92 €/Stunde
(Eckvergütung der Vergütungsgruppe B1 des Tarifvertrages des AGWE, dividiert durch die jeweils festgesetzte Arbeitsstundenzahl je Monat)

HEL (Preis für leichtes Heizöl): 53,19 €/hl
(Statistisches Bundesamt, Erzeugerpreise gewerblicher Produkte (Inlandsabsatz), Preise für leichtes Heizöl, Marktort Düsseldorf, bei Lieferung in Tankkraftwagen an Verbraucher, 40-50 hl pro Auftrag, frei Verbraucher)

I (Index Erzeugerpreise der Investitionsgüterproduzenten): 103,82 (bei 2010=100)
(Statistisches Bundesamt, Fachserie 17 Reihe 2, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Güter (Inlandsabsatz), lfd. Nr. 3)

Moers, im April 2015
ENNI Energie & Umwelt Niederrhein GmbH

**Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Die Bezirksregierung in Düsseldorf hat die geänderte Fassung der

Satzung des Sparkassenzweckverbandes
des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

zur Kenntnis genommen und gem. § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg beschlossene Änderungssatzung vom 02.09.2014 im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf vom 19. März 2015, Nr. 12 unter Ziffer 71 (Seite 105) öffentlich bekanntgemacht.

Auf die Veröffentlichung der geänderten Zweckverbandssatzung wird hiermit gem. § 11 Abs. 1 GkG hingewiesen.

Moers, den 21. April 2015

Sparkassenzweckverband für den Kreis Wesel und
die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Der Verbandsvorsteher
gez. Mennicken

Nachrichtlich wird bekanntgegeben:

71 Satzungsänderung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg

Bezirksregierung
31.01.01-ZV Spk-WES-121

Düsseldorf, den 10. März 2015

Hiermit mache ich gemäß § 20 Abs. 4 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW.S.621/SGV.NRW.202), in der zur Zeit geltenden Fassung, die von der Verbandsversammlung des Sparkassenzweckverbandes für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg beschlossene Änderungssatzung vom 02.09.2014 bekannt

Satzung
des Sparkassenzweckverbandes
für den Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und
Rheinberg

§ 1
Mitglieder; Name; Sitz

- (1) Der Kreis Wesel und die Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg bilden einen Sparkassenzweckverband (im nachfolgenden „Verband“ genannt).
- (2) Die Verfassung und Verwaltung des Verbandes richten sich nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 in der jeweils gültigen Fassung, des Gesetzes über die Sparkassen sowie über die Girozentrale und Sparkassen- und Giroverbände (SpkG) vom 25.01.1995 in der jeweils gültigen Fassung und dieser Verbandssatzung. Soweit das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit und die Verbandssatzung keine Regel treffen, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 in der jeweils gültigen Fassung sinngemäß Anwendung.
- (3) Der Verband trägt den Namen

„Sparkassenzweckverband des Kreises Wesel und der
Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg“.
- (4) Der Verband ist Mitglied des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes, Düsseldorf.

§ 2
Zweck; Haftung

- (1) Der Verband fördert das Sparkassenwesen im Gebiet seiner Mitglieder. Die zu diesem Zweck von ihm errichtete Sparkasse führt den Namen

Sparkasse am Niederrhein
- Sparkasse des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg -
(im nachfolgenden „Sparkasse“ genannt).

Sie tritt die Rechtsnachfolge der bisher selbständigen Sparkassen Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg an.

Der Verband ist ihr Träger.

- (2) Der Verband haftet für die Verbindlichkeiten der Sparkasse nach Maßgabe des Sparkassengesetzes.
-

**§ 3
Organe**

Organe des Verbandes sind

- a) die Verbandsversammlung
- b) die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher

**§ 4
Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 50 Vertreterinnen oder Vertretern der Verbandsmitglieder.
Der Kreis Wesel und die Stadt Moers entsenden jeweils 15 Vertreterinnen oder Vertreter, die Städte Neukirchen-Vluyn und Rheinberg entsenden jeweils 10 Vertreterinnen oder Vertreter.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von den Vertretungen der Verbandsmitglieder für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte oder aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten oder der von ihnen vorgeschlagenen Beamtinnen oder Angestellten der Verbandsmitglieder bestellt.
- (3) In gleicher Weise ist für jedes Mitglied der Verbandsversammlung eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter zu bestellen, die oder der bei Verhinderung des Mitgliedes dessen Aufgaben übernimmt.
- (4) Die Abwahl der Mitglieder der Verbandsversammlung und ihrer Vertreterinnen oder Vertreter ist ausgeschlossen.
- (5) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl wegfallen oder ein Tatbestand nach § 5 eintritt.

**§ 5
Ausschließungsgründe**

- (1) Der Verbandsversammlung dürfen nicht angehören:
 - a) Dienstkräfte der Verbandsmitglieder oder der Sparkassen; die Bestimmungen des § 4 bleiben unberührt.
 - b) Personen, die Inhaberinnen oder Inhaber, persönlich haftende Gesellschafterinnen oder Gesellschafter, Kommanditistinnen oder Kommanditisten, Mitglieder des Vorstandes, Aufsichtsrates, Verwaltungsrates, Beirates oder der Vertretungsversammlung, Treuhänderinnen oder Treuhänder, Leiterinnen oder Leiter, Beamtinnen oder Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen oder Arbeiter oder Repräsentantinnen oder Repräsentanten von Unternehmen sind, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln oder andere Finanzdienstleistungen erbringen, oder die für Verbände dieser Unternehmen tätig sind oder vergleichbare Tätigkeiten ausüben. Dies gilt nicht für die Mitgliedschaft in Verwaltungs- oder Aufsichtsräten der öffentlich-rechtlichen Kreditinstitute, bei denen das Land, ein Landschaftsverband oder ein Sparkassen- und Giroverband an der Trägerschaft, beteiligt ist, sowie deren Tochterunternehmen und der mit den öffentlich-rechtlichen Kreditinstituten im Verbund stehenden Unternehmen,
-

- c) Beschäftigte der Steuerbehörden, der Deutschen Postbank AG und der Deutschen Post AG,
- d) Inhaberinnen oder Inhaber und Dienstkräfte von Auskunfteien,
- e) Personen, gegen die wegen eines Verbrechens oder eines Vermögensvergehens ein Strafverfahren rechtshängig oder eine Strafe verhängt worden ist, soweit und solange nach dem Gesetz über das Bundeszentralregister einer Behörde Auskunft erteilt werden darf, oder die als Schuldnerin oder Schuldner in den letzten zehn Jahren in ein Insolvenzverfahren oder ein Verfahren zur Abgabe einer eidesstattlichen Versicherung verwickelt waren oder noch sind.

§ 6

Vorsitzende/r der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreterin oder deren/dessen Stellvertreter. Sie dürfen nicht von demselben Verbandsmitglied in die Verbandsversammlung entsandt worden sein. Die Abwahl ist ausgeschlossen.
- (2) Bis zur Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und einer Stellvertreterin oder eines Stellvertreters werden die Aufgaben der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden von dem ältesten Mitglied der Verbandsversammlung wahrgenommen.

§ 7

Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Insbesondere wählt sie die Vorsitzende oder den Vorsitzenden und die Mitglieder des Verwaltungsrates, deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und entscheidet über die in § 8 (2) SpkG bezeichneten Angelegenheiten der Sparkasse.

§ 8

Sitzungen der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung wird von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung bei der Vorsitzenden oder bei dem Vorsitzenden schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragt wird. Für die erste Sitzung einer Wahlperiode gilt § 6 Abs. 2.
 - (2) Die Einladung zur Verbandsversammlung soll so rechtzeitig abgesandt werden, dass sie den Mitgliedern mindestens 7 Tage vor der Sitzung zugeht. Diese Frist kann in dringenden Fällen abgekürzt werden. Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten, die von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden im Einvernehmen mit der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher aufzustellen ist.
-

- (3) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und die Hauptverwaltungsbeamtinnen oder die Hauptverwaltungsbeamten der anderen Verbandsmitglieder, sofern sie nicht Mitglieder der Verbandsversammlung sind, sowie die Mitglieder des Sparkassenvorstandes und die Stellvertreterinnen oder die Stellvertreter gemäß § 19 (1) SpkG nehmen an den Sitzungen der Verbandsversammlung mit beratender Stimme teil.
- (4) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn die Vorsitzende oder der Vorsitzende oder ihre/seine Stellvertreterin oder ihr/sein Stellvertreter und mehr als die Hälfte der weiteren Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit kann binnen einer Woche zur Erledigung der gleichen Tagesordnung eine neue Sitzung einberufen werden. Bei dieser Sitzung ist die Verbandsversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist in der Einladung zur zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.
- (5) Die Beschlüsse werden, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (6) Über das Ergebnis der Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von der Vorsitzenden oder vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

§ 9

Verbandsvorsteher/in

- (1) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher und deren/dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder oder mit Zustimmung ihres/seines Dienstvorgesetzten aus dem Kreis der Beigeordneten der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn oder Rheinberg bzw. der leitenden Bediensteten (Dezernentinnen oder Dezernenten) des Kreises Wesel für die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der Verbandsmitglieder gewählt. § 5 Abs. 1 Buchst. b bis e gilt entsprechend.
- (2) Die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Sie/Er führt die laufenden Geschäfte des Verbandes.

§ 10

Tätigkeitsdauer

Die Organe des Verbandes bleiben nach Ablauf Ihrer Wahlzeit bis zur Neuwahl der Organe im Amt.

§ 11

Rechtgeschäftliche Erklärungen

Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Sie sind von der Verbandsvorsteherin oder vom Verbandsvorsteher und ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters zu unterzeichnen. Im Verhinderungsfall tritt an die Stelle der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers oder ihrer/seiner Vertreterin oder ihres/seines Vertreters ein von der Verbandsversammlung zu bestimmendes Mitglied der Verbandsversammlung.

§ 12
Rechnungsjahr
Deckung des Aufwandes

- (1) Rechnungsjahr des Verbandes ist das Kalenderjahr.
- (2) Die Sparkasse führt die erforderlichen Verwaltungsarbeiten für den Verband.
- (3) Der Verwaltungsaufwand und die sonstigen Kosten des Verbandes werden von der Sparkasse getragen.

§ 13
Jahresüberschuss, Haftung

- (1) Ein dem Verband von der Sparkasse nach § 25 (1) b SpkG zugeführter Teil des Jahresüberschusses ist den Mitgliedern im Verhältnis

30 % Kreis Wesel
30 % Stadt Moers
20 % Stadt Neukirchen-Vluyn
20 % Stadt Rheinberg

zuzuteilen. Die zugeteilten Beträge sind von den Mitgliedern für gemeinnützige Zwecke zu verwenden (§ 25 (3) SpkG).

- (2) Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haften die Verbandsmitglieder untereinander nach dem in Absatz 1 angegebenen Verhältnis.

§ 14
Satzungsänderungen

- (1) Eine Änderung dieser Satzung bedarf eines Beschlusses der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl und der Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder. Die Satzungsänderung ist der Aufsichtsbehörde (§ 17) anzuzeigen.
- (2) Satzungsänderungen treten, wenn kein anderer Zeitpunkt bestimmt wird, am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (§ 19).

§ 15
Veränderungen im Mitgliederverband

In den Verband können weitere Mitglieder aufgenommen werden, auch können Mitglieder aus dem Verband ausscheiden. Aufnahme und Ausscheiden eines Mitgliedes erfordern eine Satzungsänderung.

§ 16
Auflösung des Verbandes

- (1) Zur Auflösung des Verbandes ist ein Beschluss der Verbandsversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der satzungsmäßigen Stimmenzahl, die Zustimmung der Vertretungen der Verbandsmitglieder und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde (§17) erforderlich.
-

- (2) Die Abwicklung der Verbandsgeschäfte und die Auflösung des Verbandsvermögens obliegen der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher. Die hiernach sich ergebenden Überschüsse oder Fehlbeträge werden entsprechend dem in § 13 bestimmten Beteiligungsverhältnis auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

**§ 17
Staatsaufsicht**

Der Verband unterliegt der Aufsicht des Staates. Aufsichtsbehörde ist die zuständige Bezirksregierung.

**§ 18
Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern des Kreises Wesel und der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn und Rheinberg.

**§ 19
Inkrafttreten dieser Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Aufsichtsbehörde in Kraft.

Moers, den 2. September 2014

**Sparkassenzweckverband
des Kreises Wesel und der Städte Moers,
Neukirchen-Vluyn und Rheinberg**

Dr. Haaz

Aarse

stv. Vorsitzender

Mitglied

i. A.

(Buschwa)

Aufgebot eines Sparkassenbuches

Für das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3105038123** ist das Aufgebot beantragt worden. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg, sowie des Kreises Wesel seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da das Sparkassenbuch anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt wird.

Moers, den 27.04.2015

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
